

Anweisungen zur Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (ZALBV) und zur Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II)

Teil I

Ziele, Inhalte, Zuständigkeiten und Aufgaben im Vorbereitungsdienst

1

Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte im Vorbereitungsdienst

- (1) Das Ziel des Vorbereitungsdienstes gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (ZALBV) wird durch den durch das Staatliche Studienseminar veröffentlichten „Referenzrahmen für die zweite Phase der Lehrerbildung sowie für die Fachlehrausbildung an beruflichen Schulen in Bayern“ genauer definiert. Der Vorbereitungsdienst umfasst eine allgemeine Ausbildung in gemeinsamen Veranstaltungen des Studienseminars und eine fachspezifische Ausbildung in den Seminaren der beruflichen Fachrichtung und der Unterrichtsfächer sowie an den Einsatzschulen.
- (2) Die allgemeine Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst Bereiche der allgemeinen Pädagogik und Schulpädagogik, der Psychologie, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung. Grundlage für diese allgemeine Ausbildung bilden die in der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) festgelegten Inhalte des erziehungswissenschaftlichen Studiums. Im Mittelpunkt des Vorbereitungsdienstes steht deren reflektierte Umsetzung in die Tätigkeitsfelder an beruflichen Schulen. In der allgemeinen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:
 1. Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie
 - a) Erziehen und bilden
 - Werteerziehung, Bildungs- und Erziehungsziele
 - erzieherisches Handeln (Erziehungsmethoden, -mittel, -stile)
 - soziale Interaktion und Kommunikation im Lehrer¹-Schüler-Verhältnis und in der Schulklasse
 - soziales Lernen und grundlegende politische Bildung
 - Störungen des Sozialverhaltens, soziale Konflikte und deren Bewältigung
 - ausgewählte Bildungs- und Erziehungsaufgaben: Medienerziehung, Umwelterziehung, interkulturelle Erziehung, Integration ausländischer Schüler, Gesundheitserziehung

¹ Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung von männlicher und weiblicher Form ist ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes geschuldet; die verwendete männliche Form schließt selbstverständlich auch Frauen ein.

- b) Lehren und lernen
 - Psychologie des Lehrens und Lernens
 - Planung, Organisation und Gestaltung von Unterricht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen
 - Vorbereitung, Organisation und Begleitung von Lernprozessen, Gestaltung von Lernumgebungen
 - Analyse und Evaluation von Unterrichts- und Lernprozessen
 - Erhebung, Beurteilung und Bewertung von Schülerleistungen
 - schulische Medienarbeit, insbesondere die zielgerichtete Einbeziehung digitaler Medien
 - „Berufssprache Deutsch“ als Unterrichtsprinzip

- c) Fördern und beraten
 - Erfassung der Lernausgangslage und kontinuierliche Schülerbeobachtung als Grundlage individueller Fördermaßnahmen
 - Begleitung und Förderung einer persönlichkeitsgerechten Leistungsentwicklung
 - Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten, Lern- und Leistungsstörungen, sprachlichen Defiziten, sonderpädagogischem Förderbedarf sowie mit besonderen Begabungen
 - Beratung von Schülern und Eltern, Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Ausbildungsbetrieben
 - Kenntnisse der Möglichkeiten zur Förderung der Eigeninitiative von Schülern und Erziehungsberechtigten
 - Zusammenarbeit mit außer- und innerschulischen Experten und multiprofessionellen Teams, wie z.B. Sonderpädagogen Sozialpädagogen und Schulpsychologen

- d) Schule gestalten und entwickeln
 - Reflexion der beruflichen Identität und der Lehrerrolle
 - Mitgestaltung der Schulkultur
 - Mitverantwortung für Schulprofil, Schulqualität und Schulentwicklung
 - Organisation von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen Maßnahmen

2. Schulrecht und Schulkunde

- a) Schulrecht
 - die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Bayerische Verfassung; Grundzüge des bayerischen Schulrechts, des Berufsbildungsrechts, des Jugendschutzrechts, des Ausbildungsförderungsrechts; Schulordnungen für die beruflichen Schulen; einschlägige Bekanntmachungen u. ä.)
 - Rechte und Pflichten des Lehrers (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Bayerisches Beamtengesetz, Leistungslaufbahngesetz, Bayerisches Besoldungsgesetz, Lehrerdienstordnung, Bayerisches Disziplinargesetz, Bayerisches Personalvertretungsgesetz, einschlägige Bestimmungen für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, Reisekostenrecht, Umzugskostenrecht, Beihilfavorschriften sowie einschlägige Bekanntmachungen u. ä.)

- b) Schulkunde
- Gliederung des Schulwesens, insbesondere des beruflichen Schulwesens
 - Aufbau der Schulverwaltung
 - oberste Bildungsziele nach Art. 131 der Bayerischen Verfassung
 - Bildungskonzeptionen, Standortbestimmung der Schule in der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern
 - besondere Unterrichtsinhalte (darunter Fragen der Familien- und Sexualerziehung, Suchtprävention, Umwelterziehung, Unfallverhütung und Sicherheitserziehung, Verkehrserziehung)

3. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt
- b) die politische Ordnungsform der Bundesrepublik Deutschland und ihre Begründung, besondere Merkmale der politischen Ordnungsform des Freistaates Bayern
- c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart
- d) der politische Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Meinungsbildung, Herrschaftsbestellung, Machtausübung, Gesetzgebung, Machtbegrenzung und Machtkontrolle)
- e) ökonomische und soziologische Grundprobleme der Industriegesellschaft
- f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung

- (3) Die fachspezifische Ausbildung an den Seminar- und Einsatzschulen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne und der didaktischen Jahresplanungen; an Seminarschulen gelten darüber hinaus verbindliche Seminarprogramme des Studienseminars für die jeweilige berufliche Fachrichtung oder das Unterrichtsfach.

2

Regierung (Zuständigkeiten und Aufgaben)

Die Regierung ist personalführende Stelle für alle Studienreferendare. Sie ist dies auch für die Seminarlehrkräfte an den beruflichen Schulen außer den Beruflichen Oberschulen. Sie nimmt im Rahmen der Ausbildung insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Im Rahmen der Zulassung der Studienreferendare zum Vorbereitungsdienst prüfen die Regierungen die eingereichten Unterlagen und versenden bei positiver Entscheidung ein Zulassungsschreiben an die Studienreferendare.
2. Der Studienreferendar wird in der Regel am Tag seines Dienstantritts von der Regierung vereidigt und erhält seine Ernennungsurkunde ausgehändigt.

3. Die Regierung bestimmt Schulen, die für die Ausbildung geeignet sind, zu Einsatzschulen und bestimmt Lehrkräfte der Einsatzschulen zu Betreuungslehrkräften, bei nichtstaatlichen Schulen und Lehrkräften im Einvernehmen mit dem Schulträger.
4. Die Regierung leitet die gemeldeten Fehlzeiten der Studienreferendare als Teil des Personalakts an die für das zweite Ausbildungsjahr zuständige Regierung weiter.
5. Die Regierung weist die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) für die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt dem Regierungsbezirk zugeteilten Studienreferendare den Einsatzschulen zu und informiert das Studienseminar und das Staatsministerium entsprechend.

3

Staatliches Studienseminar (Zuständigkeiten und Aufgaben)

Das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen ist als eine dem Staatsministerium nachgeordnete Behörde für den Vorbereitungsdienst verantwortlich. Es nimmt im Rahmen der Ausbildung insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Dem Studienseminar obliegt die federführende Koordination, Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II), soweit keine andere Regelung getroffen wurde.
2. Das Studienseminar teilt die Studienreferendare den Seminarschulen zu. Die Studienreferendare erhalten vom Studienseminar ein verbindliches Informationsschreiben. Es beinhaltet den Standort der Seminarschulen, die Namen der Seminarlehrkräfte sowie die Hinweise darauf, dass die Zuweisung vorbehaltlich der Zulassung durch die zuständige Regierung und der Rücktritt gemäß Nr. 3 erfolgt. Einen Abdruck des Informationsschreibens versendet das Studienseminar an die betroffenen Seminarschulen und Regierungen. Darüber hinaus erhalten die Regierungen und das Staatsministerium vom Studienseminar eine Gesamtübersicht über die vorgenommenen Zuteilungen.
3. Der Rücktritt von der Bewerbung zum Vorbereitungsdienst ist schriftlich an das Studienseminar zu richten. Das Studienseminar informiert die Regierungen rechtzeitig vor der Vereidigung darüber. Nach der Vereidigung werden die betroffenen Seminarlehrkräfte und das Staatsministerium vom Studienseminar über die endgültig nicht angetretenen Bewerber informiert.
4. Nach Mitteilung einer mehr als achtwöchigen Fehlzeit eines Studienreferendars durch die Seminar- bzw. Einsatzschule schlägt das Studienseminar der zuständigen Regierung gegebenenfalls Maßnahmen für die Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte des Vorbereitungsdienstes gemäß § 10 ZALBV vor. Die zuständigen

Seminarlehrkräfte bzw. die Betreuungslehrkraft sowie der Studienreferendar sind vom Studienseminar zu hören. Für die Frage, ob das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist, sind insbesondere der allgemeine Leistungsstand des betroffenen Studienreferendars, die Dauer und der Zeitpunkt der Abwesenheit sowie die Möglichkeiten einer Nachholung versäumter Inhalte innerhalb des regulären Vorbereitungsdienstes abzuwägen.

5. Nach Abschluss aller Prüfungsleistungen leitet das Studienseminar die Noten jeweils bis zum 10. Mai (Septemberjahrgang) bzw. bis zum 10. November (Februarjahrgang) dem Staatsministerium zu. Die Prüfungsunterlagen werden gesammelt dem Staatsministerium nachgereicht.
6. Das Studienseminar legt dem Staatsministerium jährlich einen schriftlichen Bericht vor.
7. Mindestens einmal jährlich findet zwischen Seminarvorstandschaft und Seminargruppensprechern eine Aussprache über wichtige Fragen der Ausbildung statt.
8. Das Studienseminar gibt Anträge von Studienreferendaren auf Nebentätigkeit nach Stellungnahme und gegebenenfalls Anhörung der Seminarlehrkraft an die zuständige Regierung weiter.
9. Das Studienseminar unterstützt das Staatsministerium bei der Weiterentwicklung des Universitätsschulkonzepts.
10. Das Studienseminar arbeitet bei der Durchführung und Weiterentwicklung des Vorbereitungsdienstes mit dem Staatsministerium, den Universitäten, der Schulaufsicht, den Schulen, der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) und dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung (ISB) zusammen.
11. Das Studienseminar entwickelt sich kontinuierlich im Rahmen eines systematischen Qualitätsmanagements.

4

Seminarvorstände am Studienseminar (Zuständigkeiten und Aufgaben)

Die Seminarvorstände am Studienseminar sind für die Gesamtbildung der Studienreferendare ihres Zuständigkeitsbereichs verantwortlich. Im Besonderen obliegen den Seminarvorständen folgende Aufgaben:

1. Planung und Durchführung von Seminarveranstaltungen nach Ziffer 1 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen. Als Modulanbieter für Hauptseminarveranstaltungen können auch Lehrkräfte oder andere externe Referenten mit entsprechendem Expertenwissen eingesetzt werden.
2. Wahrnehmung der örtlichen Prüfungsleitung gemäß § 6 Abs. 2 LPO II und Genehmigung der Themen der Hausarbeiten gemäß § 18 Abs. 3 LPO II.

3. Abnahme einer angemessenen Anzahl von Lehrproben.
4. Sicherstellung der Ausbildung an den Seminar- und Einsatzschulen nach den pädagogischen Zielsetzungen und den geltenden Bestimmungen.
5. Dienstvorgesetzter der Seminarlehrkräfte für die Seminarlehrertätigkeit; Erstellung von Beurteilungsbeiträgen zur dienstlichen Beurteilung.
6. Pädagogische Führung und Beratung von Seminarlehrkräften insbesondere durch Besuche.
7. Pädagogische Führung und Beratung von Betreuungslehrkräften und Modulanbietern, gegebenenfalls auch durch Besuche.
8. Beratung und Förderung der Studienreferendare, zum Teil auch durch Besuche.
9. Genehmigung von Dienst- und Ausbildungsreisen, die nicht durch den Schulleiter der Seminarschule der beruflichen Fachrichtung (Seminarschule I) bzw. der Einsatzschule gemäß den Ziffern 6 Abs. 5 und 9 Abs. 12 dieser Ausführungsbestimmung genehmigt werden.
10. Planung und Durchführung von Arbeitstagen für Seminarlehrkräfte und Betreuungslehrkräfte über Fragen der Ausbildung.
11. Mitwirkung bei Veranstaltungen des Studienseminars.
12. Mitwirkung bei der Auswahl von Seminarschulen und Seminarlehrkräften.
13. Mitwirkung bei der Umsetzung des Universitätsschulkonzepts.
14. Mitwirkung im Qualitätsmanagementprozess.
15. Koordination der Wahl der Sprecher der Studienreferendare.

5

Ausbildung am Studienseminar

- (1) Neben der Ausbildung an Seminarschulen und Einsatzschulen findet während der gesamten Dauer des Vorbereitungsdienstes die Ausbildung am Studienseminar statt.
- (2) Im ersten Ausbildungsjahr finden in der Regel wöchentlich Hauptseminarveranstaltungen oder Veranstaltungen aus dem Themenbereich Deutsch statt. Im zweiten Ausbildungsjahr werden in der Regel wöchentlich Hauptseminarveranstaltungen durchgeführt. Modulpläne des Studienseminars beschreiben die in den Hauptseminarveranstaltungen zu behandelnden Inhalte.
- (3) Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im Rahmen einer Sondermaßnahme ohne lehramtsbezogenes Studium absolvieren, nehmen in

der Regel zusätzlich an 20 Veranstaltungen aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften teil.

- (4) Zur ergänzenden Bearbeitung von Fragestellungen und Themen der Ausbildung können neben den Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 Lehrgänge als geschlossene, mehrtägige Veranstaltungen angeboten werden.

6

Seminarschule

- (1) Die Seminarschule sorgt für die zur Ausbildung erforderlichen Räumlichkeiten und die erforderliche Sachausstattung. Die Schule stellt – soweit möglich – Räume für Hauptseminarveranstaltungen und Prüfungen zur Verfügung.
- (2) Im ersten Ausbildungsjahr werden die Studienreferendare an den Seminarschulen in die Schulpraxis eingeführt.
- (3) Die Schulleiter der Seminarschule I unterweisen die Referendare in Schulrecht gemäß Ausbildungsplan des Studienseminars und wirken gegebenenfalls an den mündlichen Prüfungen mit.
- (4) Die Schulleiter der Seminarschulen führen gemäß Prüfungsplanung des Studienseminars bei einem Teil der eigenen Referendare den Vorsitz bei den Lehrproben.
- (5) Die Schulleiter der Seminarschule I genehmigen eintägige Dienst- und Ausbildungsreisen, sofern dadurch keine Veranstaltung des Studienseminars versäumt wird.
- (6) Die Fachbetreuung Deutsch der Berufsschule informiert die Referendare über schulinterne Belange in Zusammenhang mit dem Deutschunterricht gemäß Modulbeschreibung.

7

Ausbildungsformen

- (1) Die Ausbildung der Studienreferendare vollzieht sich in folgenden Formen:
 1. Hörstunden in den eigenen Fächern
Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes verschaffen sich die Studienreferendare durch Hörstunden an der Seminarschule einen Einblick in die Unterrichtswirklichkeit ihrer Fächer. Dabei soll nicht nur der Unterricht der Seminarlehrkräfte besucht werden. Hörstunden sind auch im weiteren Verlauf der Ausbildung bei der Betreuungslehrkraft und anderen Lehrkräften an der Einsatzschule durchzuführen.
 2. Hospitationen in anderen Fächern
Neben den Hörstunden stehen die Hospitationen. Sie dienen dem Kennenlernen des Unterrichts in anderen Fächern und an anderen Schularten.

3. Lehrversuche

An die Hörstunden schließen sich Lehrversuche an, in denen der Studienreferendar Gelegenheit hat, sich in der Planung und Durchführung einer Unterrichtseinheit zu üben. Der Prozess der Planung, Durchführung und Reflexion bzw. Nachbesprechung von Lehrversuchen wird durch die Seminarlehrkräfte koordiniert und begleitet. Die Besprechungen dienen dem Studienreferendar als Orientierungshilfe über seinen gegenwärtigen Leistungsstand.

4. Zusammenhängender Unterricht

Etwa vom dritten Monat des Vorbereitungsdienstes an kann der Studienreferendar mit Lehraufgaben betraut werden, die mehrere Unterrichtsstunden umfassen oder zusammenhängenden Unterricht in seinen Prüfungsfächern erteilen. Im Fach Deutsch an der Berufsschule erfolgt der Unterrichtseinsatz erst ab dem zweiten Halbjahr. Die Koordinierung des Unterrichtseinsatzes auf der Grundlage der Vorgaben des Studienseminars (Merkblätter zum Unterrichtseinsatz) obliegt den Seminarlehrkräften. Er findet in enger Zusammenarbeit zwischen der Seminarlehrkraft, der Lehrkraft, die für den Unterricht des Fachs in der betreffenden Klasse zuständig ist, und dem Studienreferendar statt; die zuständige Lehrkraft trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung des Lehrplans, für die Schülerbeurteilung und -benotung sowie für die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die bei Pflichtverletzungen zu treffen sind. Die Seminarlehrkraft trägt die Verantwortung für die Ausbildung des Studienreferendars. Soweit dies möglich ist, soll der Studienreferendar an verschiedenen Schularten des beruflichen Schulwesens zusammenhängenden Unterricht erteilen.

5. Eigenverantwortlicher Unterricht

Etwa vom siebten Monat des Vorbereitungsdienstes an können geeignete Studienreferendare neben zusammenhängendem Unterricht oder an dessen Stelle auch mit eigenverantwortlichem Unterricht in ihren Prüfungsfächern bis zum Höchstmaß von insgesamt sechs Wochenstunden beauftragt werden. Der eigenverantwortliche Unterricht kann bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem zuständigen Seminarvorstand auch an benachbarten beruflichen Schulen stattfinden. Für die Dauer der Beauftragung übernimmt der Studienreferendar die volle Verantwortung für den Unterricht. Zusammenhängender, eigenverantwortlicher Unterricht und Hörstunden sollen insgesamt zehn Wochenstunden nicht übersteigen. Die Seminarlehrkraft überzeugt sich in regelmäßigen Abständen davon, ob der unterrichtende Studienreferendar seiner Aufgabe als Lehrkraft und Erzieher gewachsen ist.

6. Fachsitzungen

Fachsitzungen bei den Seminarlehrkräften finden grundsätzlich im ersten Ausbildungsabschnitt in der beruflichen Fachrichtung sowie im Unterrichtsfach wöchentlich im Umfang von mindestens drei Zeitstunden statt. Die Inhalte der Fachsitzungen orientieren sich an den Hauptseminarveranstaltungen und an den fachspezifischen Seminarplänen. In den Fachsitzungen sollen darüber hinaus die von den Studienreferendaren im Unterricht gesammelten Erfahrungen besprochen werden. Nach Bedarf können auch andere Lehrkräfte und Fachleute von der Seminarlehrkraft im

Einvernehmen mit dem Schulleiter beigezogen werden. Über die Fachsitzungen werden von den Studienreferendaren Niederschriften angefertigt.

- (2) Der Studienreferendar ist verpflichtet, den von ihm erteilten Unterricht vorzubereiten und Aufzeichnungen anzufertigen, aus denen Verlauf und Ziele des Unterrichts hervorgehen.
- (3) Der Studienreferendar ist verpflichtet, in beiden Ausbildungsabschnitten einen Tätigkeitsbericht anzufertigen.
- (4) Studienreferendare, die das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen in zwei beruflichen Fachrichtungen absolviert haben, können an der Fachsitzung der zweiten beruflichen Fachrichtung teilnehmen, sofern es organisatorisch möglich ist.

8 Seminarlehrkraft

Die Seminarlehrkraft betreut die Studienreferendare im ersten Ausbildungsabschnitt an der Seminarschule. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie führt die Studienreferendare entsprechend den in Ziffer 1 Abs. 3 genannten Ausbildungsinhalten in die Didaktik und Methodik der jeweiligen Fachrichtung oder des jeweiligen Fachs ein. Sie gibt ihnen Einblick in die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie in die Gestaltung des Schullebens und der Schulentwicklung.
2. Die Seminarlehrkraft bereitet die Studienreferendare auf der Grundlage des Referenzrahmens des Studienseminars auf die Aufgaben einer Lehrkraft an beruflichen Schulen vor. Zur fachlichen Orientierung für den Unterricht dienen die jeweils gültigen Lehrpläne und die didaktischen Jahrespläne.
3. Sie bereitet die Fachsitzungen gemäß Ziffer 7 Abs. 1 Nr. 6 vor und leitet diese.
4. Die Seminarlehrkraft erstellt für die Fachsitzungen einen Jahresplan auf der Grundlage der verbindlichen Seminarprogramme für die jeweilige berufliche Fachrichtung bzw. das jeweilige Unterrichtsfach. Die Reihenfolge der Themen und die Schwerpunktbildung sollen auf die Hauptseminarveranstaltungen abgestimmt sein.
5. Sie führt in der Regel Hauptseminarmodule durch.
6. Sie organisiert im Einvernehmen mit dem Schulleiter der Seminarschule nach den Vorgaben des Studienseminars die Ausbildung der Studienreferendare gemäß Ziffer 7 Abs. 1, stellt entsprechende Einsatzpläne auf und regelt im Einvernehmen mit dem Schulleiter die Teilnahme der Studienreferendare an den Lehrerkonferenzen und Schulveranstaltungen.

7. Sie berät die Studienreferendare, insbesondere bei der Vorbereitung von Lehrversuchen, leitet sie zur Verarbeitung der gewonnenen Erfahrungen an und betreut sie in ihrem Unterricht.
8. Sie führt die Studienreferendare an die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Exkursionen und Unterrichtsgängen heran.
9. Sie führt mit jedem Studienreferendar mindestens zwei Entwicklungsgespräche.
10. Sie berät die Studienreferendare bei der Wahl der Themen für die schriftliche Hausarbeit.
11. Die Seminarlehrkraft wirkt bei den Prüfungen nach LPO II mit.
12. Die Seminarlehrkraft der beruflichen Fachrichtung (Seminarlehrkraft I) sammelt alle Fehlzeiten des Studienreferendars in einer Gesamtübersicht, die am Ende des ersten Ausbildungsjahres an die zuständige Regierung weitergeleitet wird. Sie informiert spätestens nach insgesamt acht Wochen Abwesenheit des Studienreferendars die zuständige Regierung und das Studienseminar.

9 Einsatzschule

- (1) Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt findet an Einsatzschulen statt.
- (2) Die Ausbildung dient dazu, dass der Studienreferendar eine andere Schule näher kennenlernt und dort durch Erteilung von Unterricht seine pädagogischen, fachdidaktischen und methodischen Erfahrungen erweitert und Sicherheit im Unterrichten gewinnt.
- (3) Die Einsatzschule meldet eine geeignete Betreuungslehrkraft bis spätestens eine Woche nach Unterrichtsbeginn im Schul(halb)jahr dem Studienseminar und der Regierung.
- (4) Der Studienreferendar erteilt bis zu zehn Wochenstunden eigenverantwortlichen oder in besonderen Fällen zusammenhängenden Unterricht. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts soll sechs Wochenstunden nicht unterschreiten. Ein Einsatz in der Schulberatung ist auf diese Wochenstunden entsprechend anzurechnen. Im Einsatzjahr können Studienreferendare über zehn Wochenstunden hinaus mit einem Höchstmaß von 17 Wochenstunden als Unterrichtsaushilfe herangezogen werden. Die Tätigkeit des Studienreferendars an der Einsatzschule ist durch größere Selbstständigkeit gekennzeichnet; er soll daher überwiegend mit eigenverantwortlichem Unterricht eingesetzt werden. Es ist zu vermeiden, dass er während des gesamten zweiten Ausbildungsabschnitts nur in einer Jahrgangsstufe eingesetzt wird. Er soll nicht mehr als eine Klasse als Klassenleiter führen und nicht zu Vertretungsstunden herangezogen werden. Die genaueren Vorgaben sind den Merkblättern des Studienseminars zu entnehmen.

- (5) Der Unterrichtseinsatz der Studienreferendare darf nur im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung stattfinden und soll in ausgewogener Kombination der Unterrichtsfächer erfolgen. Abweichend hiervon ist ein Einsatz der Studienreferendare im Fach Deutsch an Berufsschulen vorgesehen.
- (6) Der Unterrichtsauftrag kann im Einvernehmen mit dem Studienreferendar an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Form einer Abordnung erfolgen. Die Verantwortung für die Ausbildung des Studienreferendars liegt bei der Einsatzschule.
- (7) Die Stundenpläne der Studienreferendare sind dem zuständigen Seminarvorstand zur Genehmigung zuzuleiten.
- (8) Der Leiter der Einsatzschule und die Betreuungslehrkraft überzeugen sich durch Unterrichtsbesuche von den Fortschritten des Studienreferendars und beraten ihn.
- (9) Der Studienreferendar ist verpflichtet, den von ihm erteilten Unterricht nachweislich inhaltlich und methodisch vorzubereiten und die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen.
- (10) Der Studienreferendar soll neben der Erteilung von Unterricht auch Unterricht der Betreuungslehrkraft und weiterer Lehrkräfte der Einsatzschule besuchen; die Zahl der Hörstunden richtet sich nach dem Umfang des Einsatzes im eigenverantwortlichen bzw. zusammenhängenden Unterricht, sie soll jedoch auch im Fall der Unterrichtsaushilfe mindestens zwei Wochenstunden betragen.
- (11) Die Schulen informieren spätestens nach vier Wochen Abwesenheit des Studienreferendars die Regierungen und das Studienseminar.
- (12) Der Leiter der Einsatzschule genehmigt eintägige Dienst- und Ausbildungsreisen, sofern dadurch keine Veranstaltung des Studienseminars versäumt wird.

10 Betreuungslehrkraft

- (1) Im zweiten Ausbildungsabschnitt an der Einsatzschule werden die Studienreferendare von Betreuungslehrkräften mit einer der beruflichen Fachrichtung des Studienreferendars entsprechenden Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen betreut. Im Einzelnen hat die Betreuungslehrkraft insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie nimmt an Dienstbesprechungen des Studienseminars und an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teil.
 2. Sie unterstützt die pädagogischen Vorgaben des Studienseminars bei der Betreuung der Studienreferendare.
 3. Sie steht im Austausch mit dem Seminarvorstand.

Stellv. Vorsitzender:	Stellvertretung des Referatsleiters des für Lehrpersonal an beruflichen Schulen zuständigen Fachreferats laut Geschäftsverteilungsplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
Mitglieder:	Ltd. Seminarvorstand des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern Leiter des Prüfungsamtes der Regierung von Oberbayern
Stellv. Mitglieder:	Stellvertretung des Ltd. Seminarvorstands des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern Leiter des Prüfungsamtes der Regierung von Schwaben

12

Übergeordnete Aufgaben des Staatsministeriums und der Prüfungsämter bei den Regierungen

(1) Das Staatsministerium

1. legt den Zeitraum für die Kolloquien und für die mündlichen Prüfungen sowie für die Prüfungslehrproben fest und veröffentlicht diese durch Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Staatsministeriums,
2. stellt die Gesamtnoten der Zweiten Staatsprüfung, die Gesamtprüfungsnoten, die Platzziffern sowie die zusammenfassenden Ergebnisse der Prüfungsteilnehmer fest, stellt das Prüfungszeugnis oder die Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung sowie die Bescheinigung über die zusammenfassenden Ergebnisse aus und übersendet einen Abdruck der Ergebnislisten der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses.

(2) Prüfungsamt bei den Regierungen

1. Die Prüfungsämter bei den Regierungen haben:
 - a) über die Zulassung zur Prüfung gemäß § 16 LPO II zu entscheiden,
 - b) den Prüfungshauptausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - c) die örtlichen Prüfungsleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Zuständigkeit des Prüfungsamtes erstreckt sich auf den jeweiligen Regierungsbezirk.
3. Die Schulabteilung der jeweiligen Regierung beauftragt einen Sachgebietsleiter für das berufliche Schulwesen als Leiter des Prüfungsamtes.

13 Örtliche Prüfungsleiter

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 LPO II übernimmt der regional zuständige Seminarvorstand die Aufgaben des örtlichen Prüfungsleiters. Die örtlichen Prüfungsleiter vertreten sich gegenseitig.
- (2) Die örtlichen Prüfungsleiter nehmen die in § 6 Abs. 2 LPO II genannten Aufgaben wahr. Darüber hinaus entscheidet die örtliche Prüfungsleitung im Benehmen mit dem Leiter des Studienseminars
 1. über die Folgen des Unterschleifs, der Verhinderung, des Versäumnisses, der Unterbrechung und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit,
 2. über Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die örtliche Prüfungsleitung nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

14 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

- (1) Die Wiederholung des Vorbereitungsdienstes bei Nichtbestehen gemäß § 10 LPO II erfolgt analog zum ersten Ausbildungsjahr an Seminarschulen.
- (2) Sobald feststeht, dass die Zweite Staatsprüfung nicht mehr bestanden werden kann, erhält der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Mitteilung durch das Studienseminar gemäß § 24 Abs. 2 LPO II mit dem Hinweis, dass er von einer weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen ist. Gleichzeitig wird der Studienreferendar um Mitteilung gebeten, ob er die Prüfung wiederholen und ein weiteres Jahr am Vorbereitungsdienst teilnehmen möchte. Ein entsprechender Antrag muss spätestens am 1. Juni (Septemberjahrgang) bzw. 15. Dezember (Februarjahrgang) beim Staatsministerium eingehen. Dieses entscheidet über die Wiederholung des Vorbereitungsdienstes.
- (3) Der Bescheid des Staatsministeriums über das Nichtbestehen des Vorbereitungsdienstes wird dem Studienreferendar in der Regel am letzten Tag des Vorbereitungsdienstes ausgehändigt oder zugestellt.

15 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

- (1) Die freiwillige Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung gemäß § 11 LPO II erfolgt ohne Teilnahme am Vorbereitungsdienst.
- (2) Die Prüfung wird grundsätzlich durch die für den ersten Ausbildungsabschnitt zuständige Regierung und das Studienseminar durchgeführt. In begründeten Fällen kann die Ablegung der Wiederholungsprüfung auch in einem anderen Regierungsbezirk genehmigt werden, soweit dies aufgrund der Fächerverbindung des Prüfungsteilnehmers dort möglich ist.

- (3) Die Termine für die Meldung zur Prüfung zur Notenverbesserung sowie die Termine und Prüfungszeiträume für die Ablegung der einzelnen Prüfungsteile werden durch das Staatsministerium in der unter Ziffer 12 Abs. 1 Nr. 1 genannten Bekanntmachung festgelegt. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Staatsministerium zu richten.
- (4) Das Staatsministerium beauftragt die zuständige Regierung, über die Zulassung zu entscheiden und den Teilnehmer, das Studienseminar und das Staatsministerium entsprechend zu informieren.
- (5) Die Festlegung der Prüfungstermine erfolgt durch den örtlichen Prüfungsleiter. Mindestens zwei der Prüfungslehrproben sind an Seminarschulen abzulegen. Eine der drei Prüfungslehrproben kann auch an einer anderen als einer Seminarschule durchgeführt werden.

16 Schriftliche Hausarbeit

Es gelten die Bestimmungen gemäß § 18 LPO II. Weitere Festlegungen trifft das Studienseminar.

17 Kolloquium

- (1) Es gelten die Bestimmungen gemäß § 19 LPO II.
- (2) Die Prüfungstermine sind gemäß § 15 Abs. 2 LPO II rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Es wird eine Niederschrift gemäß § 2 Abs. 2 LPO II gefertigt. In ihr werden der Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Kolloquiums, die wesentlichen Inhalte der Ausführungen des Prüfungsteilnehmers und des anschließenden vertiefenden Gesprächs, die im zweiten Teil des Kolloquiums gestellten Hauptfragen, die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers durch jeden der beiden Prüfer und die endgültige Note festgehalten. In der Niederschrift ist außerdem anzugeben, ob die Note durch Einigung der beiden Prüfer zustande kam. Die Niederschrift wird von den beiden Prüfern unterschrieben und vom örtlichen Prüfungsleiter dem Studienseminar zugeleitet.
- (4) Die Notenbekanntgabe erfolgt am Prüfungstag. Hierbei erfolgt keine Begründung der Note. Einsichtnahme in die Niederschrift über das Kolloquium wird den Prüfungsteilnehmern im Rahmen der Notenbekanntgabe nicht gewährt.

18 Mündliche Prüfung

- (1) Es gelten die Bestimmungen gemäß § 20 LPO II.
- (2) Studienreferendare ohne Ausbildung in einem Unterrichtsfach werden analog zu § 20 Abs. 1 Nr. 1 LPO II nur in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung geprüft.

- (3) Die Festlegung der Prüfungen (Tag, Zeit, Ort, Kommission) erfolgt durch den örtlichen Prüfungsleiter.
- (4) Es wird eine Niederschrift gemäß § 2 Abs. 2 LPO II gefertigt. In ihr werden der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der mündlichen Prüfung und die darin gestellten Hauptfragen, die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers durch jeden der beiden Prüfer und die endgültige Note festgehalten. In der Niederschrift ist außerdem anzugeben, ob die Note durch Einigung der beiden Prüfer zustande kam. Die Niederschrift wird von den beiden Prüfern unterschrieben und vom örtlichen Prüfungsleiter dem Studienseminar zugeleitet.
- (5) Die Durchschnittsnote aus den mündlichen Prüfungen wird vom örtlichen Prüfungsleiter oder von einem von ihm beauftragten Prüfer nach § 20 Abs. 6 LPO II (Formblatt) gebildet; die Note aus einer Prüfung von 40 Minuten Dauer wird dabei doppelt gewertet.
- (6) Die Noten der Einzelprüfungen sowie die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung werden dem Prüfungsteilnehmer vom örtlichen Prüfungsleiter oder einem von ihm beauftragten Prüfer nach Abschluss der gesamten mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Finden die mündlichen Einzelprüfungen eines Prüfungsteilnehmers an unterschiedlichen Tagen statt, können Einzelnoten auch vor Abschluss der gesamten mündlichen Prüfung bekannt gegeben werden. Es erfolgt keine Begründung der Note. Einsichtnahme in die Niederschriften über die mündlichen Einzelprüfungen wird den Prüfungsteilnehmern im Rahmen der Notenbekanntgabe nicht gewährt.

19 Prüfungslehrproben

- (1) Die Besetzung der Prüfungskommissionen ist in den §§ 6, 7 und 21 LPO II geregelt. Die Einteilung der Prüfungskommissionen fällt in die Zuständigkeit des örtlichen Prüfungsleiters beim Studienseminar. Den Prüfungskommissionen gehören in der Regel folgende Prüfer an:

1. und 2. Prüfungslehrprobe:

- | | |
|-----------------|---|
| Vorsitz: | der Seminarvorstand, gegebenenfalls vertreten durch eine von ihm beauftragte Lehrkraft, |
| | Schulaufsichtsbeamter der Regierung, gegebenenfalls vertreten durch eine beauftragte Lehrkraft (Fachmitarbeiter Prüfer), |
| | Schulleiter der Schule, an der die Prüfungslehrprobe stattfindet, gegebenenfalls vertreten durch den Ständigen Vertreter, |
| weitere Prüfer: | Seminarlehrkraft der beruflichen Fachrichtung oder des Unterrichtsfaches, |
| | eine weitere Seminarlehrkraft oder eine andere geeignete Lehrkraft. |

3. Prüfungslehrprobe in Form eines mehrstündigen Unterrichts:

Vorsitz: Seminarvorstand, gegebenenfalls vertreten durch eine von ihm beauftragte Lehrkraft,
Schulaufsichtsbeamter der Regierung, gegebenenfalls vertreten durch eine beauftragte Lehrkraft (Fachmitarbeiter Prüfer),
weitere Prüfer: Schulleiter der Einsatzschule, gegebenenfalls vertreten durch den Ständigen Stellvertreter,
beauftragte Betreuungslehrkraft, gegebenenfalls vertreten durch eine andere geeignete Lehrkraft.

- (2) Studienreferendare ohne Unterrichtsfach legen alle drei Prüfungslehrproben in der beruflichen Fachrichtung in drei verschiedenen Fachgebieten ab.
- (3) Die beiden Prüfungslehrproben aus der beruflichen Fachrichtung sollen in zwei verschiedenen Fachgebieten und, soweit möglich, in Klassen verschiedener Jahrgangsstufen gehalten werden.
- (4) Die Prüfungslehrprobe aus dem Unterrichtsfach soll in der Regel an einer weiterführenden beruflichen Schule durchgeführt werden.
- (5) Ist der Studienreferendar im Einsatzjahr im Rahmen seines Unterrichtsauftrags an einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung eingesetzt, können die Lehrproben im Einvernehmen mit dem Studienreferendar auch an dieser Schule abgelegt werden. Der zuständige Seminarvorstand hat zu prüfen, ob die Rahmenbedingungen für eine Durchführung der Lehrprobe nach den üblichen Kriterien für Lehrproben für das Lehramt an beruflichen Schulen vorliegen.
- (6) Die dritte Prüfungslehrprobe ist in Form eines mehrstündigen Unterrichts durchzuführen und umfasst in der Regel zwei Unterrichtsstunden.
- (7) Der mehrstündige Unterricht ist in begründeten Fällen auch im Unterrichtsfach möglich. Dann allerdings müssen erste und zweite Prüfungslehrprobe aus der beruflichen Fachrichtung abgelegt werden.
- (8) Vor Beginn der Prüfungslehrprobe ist ein schriftlicher Entwurf der Stundenkonzeption in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; dieser wird nicht als Teilleistung der Prüfungslehrprobe gewertet.
- (9) Grundlage der Bewertung ist der vom Studienseminar veröffentlichte Bogen Bewertung von Prüfungslehrproben. Dieser gilt auch als Niederschrift über die Prüfungslehrprobe. Er ist mit einem Exemplar des schriftlichen Entwurfs der Lehrprobe vom Prüfungsvorsitzenden an das Studienseminar weiterzuleiten.
- (10) Die Note wird dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach ihrer Festlegung bekannt gegeben. In der Regel werden dem Prüfungsteilnehmer die für die Bewertung ausschlaggebenden Aspekte kurz erläutert.

Bewertung der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz sowie der Handlungs- und Sachkompetenz

- (1) Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellt der Seminarvorstand des zweiten Ausbildungsjahres aufgrund der Bewertungsvorschläge der Seminarlehrkräfte, des Bewertungsvorschlags des Leiters der Einsatzschule und im Benehmen mit dem Seminarvorstand des ersten Ausbildungsjahres über jeden Studienreferendar ein Gutachten, in dem die Unterrichtskompetenz, die erzieherische Kompetenz sowie die Handlungs- und Sachkompetenz eines jeden Bewerbers unter Verwendung der Notenstufen des § 8 LPO II bewertet werden. Die Noten werden dabei nicht rein rechnerisch, sondern durch Abwägung aller Aspekte der Bewertungsvorschläge unter Einbeziehung der Beobachtungen des Seminarvorstands gebildet.
- (2) Bewertungsmerkmale und Notenbildung der Bewertungsvorschläge:
 1. Das Ergebnis der Bewertung bezüglich der Merkmale „Unterrichtskompetenz“, „erzieherische Kompetenz“ sowie „Handlungs- und Sachkompetenz“ wird jeweils in einer Note gemäß § 8 LPO II ausgedrückt und entsprechend den Vorgaben des Studienseminars dokumentiert.
 2. Zusätzlich werden gegebenenfalls Beobachtungen hinsichtlich der Tätigkeit in einem Erweiterungsfach bei der Bewertung der erzieherischen Kompetenz sowie der Handlungs- und Sachkompetenz angemessen berücksichtigt.
 3. Bei der Notenfestsetzung ist der Ausbildungsstand zum Zeitpunkt der Einzelbeobachtungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Seminarlehrkräfte erstellen nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres über jeden Studienreferendar einen Bewertungsvorschlag nach Maßgabe des Abs. 2 und leiten diesen dem Seminarvorstand des zweiten Ausbildungsjahres jeweils bis zum 1. Oktober (Septemberjahrgang) bzw. 1. April (Februarjahrgang) in zweifacher Ausfertigung zu.
- (4) Die Leiter der Einsatzschulen erstellen unter Mitwirkung der Betreuungslehrkraft über jeden Studienreferendar einen Bewertungsvorschlag nach Maßgabe des Abs. 2 und leiten diesen dem Seminarvorstand des zweiten Ausbildungsjahres jeweils bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres (Septemberjahrgang) bzw. bis zum 1. August (Februarjahrgang) in zweifacher Ausfertigung zu. Werden nach diesen Terminen wesentliche, von den bisherigen Feststellungen abweichende Beobachtungen gemacht, so ist dies unverzüglich dem zuständigen Seminarvorstand mitzuteilen. Zur fundierten Erstellung des Beitrags zum Gutachten soll die Betreuungslehrkraft den Referendar mindestens dreimal im Halbjahr im Unterricht besuchen. Auch der Leiter der Einsatzschule besucht den Unterricht des Referendars. Unterrichtsbesuche werden in der Regel nicht angekündigt.
- (5) Im Falle der Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen ist der Bewertung der gesamte Zeitraum des Vorbereitungsdienstes (also drei Jahre) zugrunde zu legen.

21 Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote gemäß § 8 LPO II i.V.m. § 4 Abs. 6 LPO I zusammengefasst. Diese wird gebildet aus:
1. der Note der Unterrichtskompetenz,
 2. der Note der erzieherischen Kompetenz,
 3. der Note der Handlungs- und Sachkompetenz,
 4. der Durchschnittsnote der Prüfungslehrproben,
 5. der Note des Kolloquiums,
 6. der Note der schriftlichen Hausarbeit,
 7. der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung.
- (2) Einzelprüfungsleistungen werden mit ganzen Noten ohne Dezimalstellen bewertet. Durchschnittsnoten werden mit zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt ohne Rundung unberücksichtigt.
- (3) Beispiel für die Bildung der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung (LPO II):

Prüfungsteil	Einzelnoten und Berechnung der Durchschnittsnote	Gewichtung	Berechnung der Gesamtnote
Durchschnittsnote aus der:	$(4 \times 3 + 3 \times 3 + 3 \times 2) / 8 = 3,37^*$	x 5	16,85
– Unterrichtskompetenz	4		
– Erzieherischen Kompetenz	3		
– Handlungs- und Sachkompetenz	3		
Prüfungslehrproben	$(3 + 5 + 3) / 3 = 3,66^*$	x 4	14,64
Kolloquium	4	x 1	4
Schriftliche Hausarbeit	3	x 1	3
Mündliche Prüfung	$(3 + 2 + 2) / 3 = 2,33^*$	x 2	4,66
		13	43,15 / 13 = 3,31*

* Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

22 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

- (1) Auf schriftlichen Antrag wird Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag muss dem Staatsministerium spätestens sechs Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zugegangen sein.
- (2) Die Dauer der Einsichtnahme soll 60 Minuten nicht überschreiten. Die Einsichtnahme wird nur einmal gewährt.

Erweiterungsfach

- (1) Wenn Studienreferendare den Nachweis über ein durch das Staatsministerium anerkanntes Erweiterungsfach erbringen, können sie auf Antrag an das Studienseminar an der Zweiten Staatsprüfung in dem Erweiterungsfach teilnehmen; für die Lehrbefähigung im Erweiterungsfach ist das Bestehen dieser Prüfung nicht Voraussetzung.
- (2) Sie können an den auf das Erweiterungsfach bezogenen Veranstaltungen des Vorbereitungsdienstes teilnehmen, soweit die organisatorischen Möglichkeiten dies zulassen. Falls ein Studienreferendar glaubhaft macht, während des Vorbereitungsdienstes ein durch das Staatsministerium anerkanntes Erweiterungsfach abzuschließen, kann er auf Antrag bereits vor Ablegung der Erweiterungsprüfung zu den Veranstaltungen des betreffenden Faches zugelassen werden.
- (3) Die Zweite Staatsprüfung kann nur in einem Erweiterungsfach abgelegt werden, die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des Vorbereitungsdienstes ist nur in einem Fach möglich.
- (4) Der Rücktritt von der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist dem Studienseminar rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (5) Nach bestandener Zweiter Staatsprüfung im Erweiterungsfach erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis nach § 34 LPO II sowie eine Bescheinigung gemäß § 35 Abs. 3 LPO II.
- (6) Dem Prüfungsteilnehmer steht es frei, das Zeugnis nach § 34 LPO II oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung im Erweiterungsfach für Bewerbungszwecke zu verwenden.